

Weitere Informationen zum Abrufverfahren und den Gebühren

Inhaltsverzeichnis:

- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- Gebühren
- Kontroll- und Aufsichtspflicht
- Technische Voraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum automatisierten Abrufverfahren bedarf der Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock. Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Bei Gerichten und Behörden erfolgt die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens durch Schließung einer Verwaltungsvereinbarung.

Die Zulassung zum Abrufverfahren kann nur mittels der dafür online zur Verfügung gestellten Vordrucke (Anmeldeformular nebst der Anlage) schriftlich, das heißt auf dem Postwege, beantragt werden. Der elektronische Rechtsverkehr ist für das automatisierte Abrufverfahren noch nicht eröffnet. Daher ist eine Antragstellung insbesondere per E-Mail nicht möglich.

Folgende Abrufverfahren sind zu unterscheiden:

a) Uneingeschränktes Abrufverfahren:

Die Genehmigung für die Teilnahme am uneingeschränkten Abrufverfahren wird nur Gerichten, Behörden, Notaren sowie öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren erteilt, § 133 Abs. 2 GBO. Diese sind befugt, das Grundbuch einzusehen, ohne gesondert das berechnete Interesse darlegen zu müssen, § 43 Grundbuchverordnung (GBV).

b) Eingeschränktes Abrufverfahren:

Die Nutzung der Grundbucheinsicht ist auch für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, bei dinglicher Berechtigung am Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht oder bei Vorliegen einer Zustimmung bzw. Vollmacht des Eigentümers zulässig, § 133 Abs. 4 GBO i.V.m. § 82 GBV. Das Vorliegen einer dieser Umstände ist durch gesonderte Darlegung („Darlegungserklärung“) beim Abruf zu versichern. Die Teilnahme am eingeschränkten automatisierten Abrufverfahren ist daher beispielsweise auch für Sparkassen, Banken, Rechtsanwälte oder Versorgungsunternehmen im Sinne des § 86 a GBV zulässig.

Zusätzlich müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

- Angemessenheit des automatisierten Abrufverfahrens wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer besonderen Eilbedürftigkeit,
- Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung aufseiten des Empfängers

Dies gilt seit dem 06.12.2019 jedoch nicht für Notare (§ 133 Abs. 2 Satz 4 GBO).

Gebühren

Die Grundbucheinsicht ist grundsätzlich wie folgt gebührenpflichtig.

Gebührentatbestand (vgl. Anlage zu § 4 Jabs. 1 VKostG)	uneingeschränktes Abrufverfahren	eingeschränktes Abrufverfahren
Einrichtungsgebühr nach Nr. 1150 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG Hinweis: Mit der Gebühr für die erstmalige Einrichtung in einem Land sind auch weitere Einrichtungen in anderen Ländern abgegolten.	entfällt	50,00 €
Abrufgebühr nach Nr. 1151 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG für jeden Abruf aus einem Grundbuchblatt	8,00 €	8,00 €
Abruf der Antragsliste oder des Aktualitätsnachweises, Eigentümerrecherche	kostenfrei	kostenfrei

Die Teilnahme von staatlichen Behörden ist nach § 2 Abs. 1 des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) gebührenfrei. Darüber hinaus gilt auch die Gebührenbefreiung gemäß § 7 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG M-V)

Hinweis:

Alle Rechnungen sind durch den Rechnungsempfänger per Überweisung innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen. **Im Falle der Mahnung nach nicht fristgerechter Zahlung entstehen Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro je Mahnung.**

Kontroll- und Aufsichtspflicht

Alle durchgeführten Abrufe werden zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe, für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und für die Erhebung der Kosten protokolliert (§ 83 GBV). Die Rechtmäßigkeit der Abrufe wird durch die jeweilige Aufsichtsbehörde stichprobenartig überprüft. Aufsichtsbehörden sind beispielsweise bei öffentlichen Stellen die im Rahmen der Dienstaufsicht zuständigen Stellen, bei Notaren der jeweilige Präsident des Landgerichts.

Abrufberechtigte, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegen, haben Kontrollen durch die genehmigende Stelle zu dulden (§ 84 GBV). Teilnehmer des eingeschränkten

Abrufverfahrens mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern werden hinsichtlich datenschutzrechtlicher Belange durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert.

Technische Voraussetzungen

Der Zugriff auf die Grundbuchdaten erfolgt über das Internet. Daher erfordert die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren lediglich einen handelsüblichen PC mit einem Internet-Browser. Zur Anzeige der Grundbuchblätter ist die Installation der Software Adobe Reader der Firma Adobe erforderlich. Diese kann bei der Firma Adobe kostenlos heruntergeladen werden. In dem Internet-Browser muss unter Extras > Internetoptionen > Sicherheitseinstellungen die Option „Verschlüsselte Seite nicht auf der Festplatte speichern“ deaktiviert sein. Sonst wird das Grundbuch zwar kostenpflichtig abgerufen, jedoch nicht angezeigt.

Stand: 09.09.2021